

die Amtsinstruktion für die Staatsbehörden des souveränen Fürstentums Liechtenstein erlassen.<sup>237</sup>

Zur Exekutive zählt auch ein Verordnungsrecht, das der Zustimmung des Landtages nicht bedarf.<sup>238</sup> Es steht formell dem Fürsten zu<sup>239</sup> und wird für ihn durch die Regierung ausgeübt.<sup>240</sup> § 24 Abs. 2 der Konstitutionellen Verfassung<sup>241</sup> behält ihm die zum Vollzug der Gesetze, ferner die aus dem Aufsichts- und Verwaltungsrecht fließenden Verordnungen, die beispielsweise auch organisationsrechtliche Fragen umfassen,<sup>242</sup> ausdrücklich vor. Daneben steht ihm ein Notverordnungsrecht zur Seite, um in «dringenden Fällen» die «zur Sicherheit und Wohlfahrt des Landes» gebotenen Verordnungen erlassen zu können.<sup>243</sup>

Seine Exekutivbefugnisse erstrecken sich auch auf das Vertretungsrecht des Staates gegenüber auswärtigen Staaten (§ 23 KV) und die ausschliessliche Verfügungsgewalt über das Militär (§ 38 KV).<sup>244</sup>

---

237 Siehe die Organisationsverordnung und die Amtsinstruktion vom 26. September 1862 (im Internet abrufbar unter: <[www.e-archiv.li](http://www.e-archiv.li)>); dazu auch Paul Vogt, Zur Entstehung und Tätigkeit des Landtags, S. 193 ff.

238 Vgl. zum Verordnungsrecht Cyrus Beck, Der Vorbehalt des Gesetzes der liechtensteinischen konstitutionellen Verfassung von 1862, S. 123 f.

239 Als Beispiele fürstlicher Verordnungen können erwähnt werden: LGBl. 1871 Nr. 1 und 1891 Nr. 5; vgl. zum fürstlichen Verordnungsrecht auch Cyrus Beck, Der Vorbehalt des Gesetzes der liechtensteinischen konstitutionellen Verfassung von 1862, S. 125 ff.

240 Vgl. etwa LGBl. 1864 Nr. 2; 1865 Nr. 3; 1868 Nr. 3; 1869 Nr. 3 und 1891 Nr. 4.

241 Auf diese Bestimmung geht Art. 10 LV 1921 (heute i. d. F. LGBl. 2003 Nr. 186) zurück.

242 Vgl. etwa als Beispiele die Amtsinstruktionen von 1862 und 1871, die Organisationsfragen regeln.

243 Klaus Kröger, Verfassungsgeschichte, S. 35. Nach Georg Meyer / Gerhard Anschütz, Lehrbuch des Deutschen Staatsrechts, S. 676 ist das Recht, Notverordnungen zu erlassen, «dem Monarchen durch die meisten Verfassungen ausdrücklich beigelegt, fast überall aber dahin beschränkt worden, dass Notverordnungen nur in Zeiten erlassen werden dürfen, wo der Landtag nicht versammelt ist und dass sie dem nächsten Landtage zur nachträglichen Genehmigung vorzulegen sind». Diesbezüglich stellt die liechtensteinische Konstitutionelle Verfassung von 1862 eine Ausnahme dar. Zum Notverordnungsrecht nach geltendem Verfassungsrecht siehe hinten S. 319 ff.

244 Danach steht dem Landesfürsten die ausschliessliche Verfügung über das Militär, die Formation desselben, die Disziplinargewalt und das Recht zu, alle den Kriegsdienst desselben betreffenden Verordnungen zu erlassen. Das Militärkontingent wurde 1868 vom Fürsten aufgelöst. Vgl. Peter Geiger, Geschichte, S. 398.